



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

**Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs
“Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
NRW (Studienordnung–Master- StudO-MA)**

genehmigt mit Erlass des Ministeriums des Innern vom
01.02.2024

**Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs
“Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
(Studienordnung–Master- StudO-MA)**

Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, beschlossen:

A Allgemeine Regelungen**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Studiums

§ 5 Module

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungsamt

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

§ 9a Studiengangsleitung

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen



§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen

§ 15 Masterarbeit

§ 16 Disputation

§ 17 Verfahrensregelungen zur Disputation

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

§ 19 Rücktritt

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis

§ 24 Urkunde

§ 25 Diploma Supplement

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte

§ 28 Inkrafttreten

B Anlagen

B 1 Studienverlaufsplan

B 2 Modulübersicht

B 3 Modulbeschreibungen



A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW). Sie regelt den Aufbau, den Ablauf und das Prüfungsverfahren in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Studierenden des Masterstudiengangs erwerben die erforderlichen Kompetenzen, um Führungsverantwortung im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Kommunal- und Landesverwaltungen sowie in verwaltungsnahen Institutionen wahrnehmen zu können. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen.

Der Mastergrad wird als akademischer Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Public Management“ verliehen. Mit dem Mastergrad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 3 Zulassung zum Studium¹

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der HSPV NRW.

§ 4 Aufbau des Studiums

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- 2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, zu erbringenden Zusatzleistungen an der Hochschule sowie der abschließenden Masterarbeit mit der Disputation zusammen.
- 3) Das Studium umfasst
 - a) das Präsenzstudium,
 - b) das Selbststudium mit Medien,



- c) die Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen,
 - d) ggf. die zu erbringenden Zusatzleistungen an der Hochschule,
 - e) ggf. die Analyse von Praxisanwendungen sowie
 - f) eine Masterarbeit mit Disputation.
- 4) Die einzelnen Phasen des Studiums werden im Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang geregelt, der Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 5 Module

- 1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- 2) Module sind mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder einer anderen Studienleistung) abzuschließen.
- 3) Allen Modulen werden Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Nähere ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung. Die mit einem Modul verbundenen Leistungspunkte werden erst erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist oder wenn eine andere Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- 1) Das Studium stellt eine Kombination von Fern- und Präsenzstudium dar.
- 2) Es setzt sich aus Präsenzphasen, Lernen mit Medien in Selbststudienabschnitten sowie die Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen zusammen. Zum Lernen mit Medien zählen Vorlesungen und Übungen, die über Lerneinheiten in Studienbriefen, Angebote in der E-Learning-Umgebung, Multimediaanwendungen und Chat-Gruppen vermittelt werden. In den Präsenzphasen werden die Lehrstoffe systematisch vertieft und auf Fälle der Praxis übertragen. Bei der Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen arbeiten Studierende unter Anleitung einzeln oder in Gruppen an der Lösung vorgegebener Probleme.

§ 7 Prüfungsausschuss²

- 1) Für die Durchführung der Prüfungen und der durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- 2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten; er hat insbesondere folgende Aufgaben



- a) Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren, z. B. Erstellung von Klausuren, Leistungsnachweisen, Festlegung der Prüfungstermine, ggf. in Abstimmung mit der Studiengangsleitung oder der Modulkoordination.
 - b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
 - c) Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
 - d) Feststellung der Gesamtnote für jede Studierende bzw. jeden Studierenden,
 - e) Erteilung des Abschlusszeugnisses und des Diploma Supplements,
 - f) Entscheidungen über die Gewährung von Rücktritten, Nachteilsausgleichen, Bearbeitungszeitverlängerungen.
- 3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern der HSPV NRW zusammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der HSPV NRW; die Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wahr.
- 4) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an
- drei hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW und
 - ein Vertreter der Studierenden.
- 5) Die Vertreter der Lehrenden werden vom Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung der HSPV NRW für die Dauer von drei Jahren, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- 7) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
- Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter nach § 9,
 - Entscheidungen nach §§ 14, 15, 18 – 22,
 - Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren,
 - Entscheidungen über Aufhebung von Prüfungsentscheidungen außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren; im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung zu berichten.
- 8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren.



- 9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 10) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsamt³

(1) Zur Bewältigung der nach § Abs. 7 StudO MA übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird am Dienstsitz der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der HSPV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Prüfungsamtes. Sie oder er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann sie oder er sich bestimmte Aufgaben, welche ihr oder ihm nach §7 Abs. 7 StudO MA übertragen worden sind, vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit⁴

- 1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Prüfungs- und Gutachtertätigkeit wird unabhängig ausgeübt.
- 2) Für die Bewertung von Studienleistungen können als Prüferin und Prüfer bestellt werden:
 - a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
 - b) Lehrbeauftragte im „Master of Public Management“.

Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte mit der Befähigung nach Satz 1 gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- 3) Für die Masterarbeit einschließlich der Disputation können als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden
 - a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
 - b) Lehrbeauftragte der HSPV NRW im „Master of Public Management“.

In Ausnahmefällen können für die Masterarbeit einschließlich der Disputation als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen sowie weitere zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen bestellt werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.



§ 9a Studiengangsleitung⁵

- 1) Für diesen Studiengang ist eine Studiengangsleitung zu bestellen.
- 2) Die Studiengangsleitung übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihr zugeordneten Studiengänge. Sie ist für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich. Ihr obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung. Sie wählt unter Berücksichtigung des „Anforderungsprofils für Lehrende für den Lehrendenpool im MPM“ die Autoren, Dozenten und Betreuer für den Studiengang aus und ist neben dem jeweiligen Fachausschuss Ansprechpartner für die Fachbereichsräte.
- 3) Die Studiengangsleitung besteht aus dem oder der Studiengangsleiter/in und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Sie wird von dem oder der Präsident/in im Einvernehmen mit dem für den Studiengang zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine erneute Bestellung nach Ablauf des Zeitraums ist zulässig.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Sie zeigt, dass die oder der Studierende die in der Studienordnung genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- 2) Die Masterprüfung besteht aus nachstehenden Prüfungsleistungen:
 - a) den Modulprüfungen während des Studiums,
 - b) ggf. den Zusatzleistungen an der Hochschule sowie der Analyse von Praxisanwendungen sowie
 - c) der Masterarbeit einschließlich der Disputation.
- 3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten⁶

- 1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
2,0	=	gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)



- 3,0 = befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung).

Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

- 2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- 3) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5			die Note „sehr gut“
über	1,5	bis	2,5	die Note „gut“
über	2,5	bis	3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5	bis	4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0			die Note „nicht ausreichend“

Das arithmetische Mittel wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma hinter jeder Notenbezeichnung in Klammern aufgeführt.

- 4) Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i. S. d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich.



§ 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen⁷

1) Modulprüfungen können in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Klausur

In einer Klausur sind Aufgaben oder Fälle aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt; sie muss mindestens drei Zeitstunden betragen.

b) Hausarbeit

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Hausarbeit nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 7 Satz 2 – 4 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

c) Hausarbeit mit Präsentation

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Buchstabe b) Satz 3 gilt entsprechend.

Die Studienleistung besteht aus der Hausarbeit und einer mündlichen Präsentation. Der schriftliche Teil der Studienleistung ist vor dem Vortrag vorzulegen, die eigenständige mündliche Präsentation soll 15 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

d) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Das Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Der eigenständige mündliche Vortrag soll 15 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

e) Projektleistung

Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

f) Zusatzleistungen an der Hochschule

Die Zusatzleistungen an der Hochschule bestehen aus zwei unbenoteten Hausarbeiten mit je 6.000 Wörtern oder einer unbenoteten Hausarbeit mit 12.000 Wörtern. Darin analysieren die Studierenden unter vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu zwei selbst gewählten Problemfeldern, die in ihrer Behörde aktuell auftreten, aus mindestens zwei



wissenschaftlichen Perspektiven Ursachen, Problemdimensionen, Handlungsanforderungen sowie Handlungsmöglichkeiten und legen eine analysegestützte Empfehlung vor.

2) Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen.

3) Für die Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss die Termine fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Bei Referaten, Präsentationen und Kolloquien im Projekt setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest.

4) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende sein. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

5) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen⁸

1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 2. Die Bewertung der Studienleistung ist spätestens nach Ablauf von acht Wochen bekanntzugeben.

2) Studienleistungen in Modulen, die schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden und können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Klausurleistung erfolgt mit dem Folgejahrgang. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Wird in einer Studienleistung auch in der zweiten Wiederholung eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

3) Der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung in einem anderen als dem regulären Ersttermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 c) d), e), und f) erbracht hat. Wiederholungsprüfungen nach § 12 Abs. 1 lit. b), c), d), e) und f) im Semester des Modules 15 sollen durch die Prüferin/den Prüfer so festgelegt werden, dass sie bis zur Disputationszulassung bewertet werden können.

Wiederholungen von schriftlichen Prüfungsformen oder –teilen sind in den Fällen, in denen die Prüferin, der Prüfer oder die Prüferinnen bzw. Prüfer eine schlechtere Bewertung als ausreichend vorgenommen haben, einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bzw. weiteren Prüferinnen oder Prüfern vorzulegen und von diesen zu bewerten. Bei differierenden Bewertungen ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten herbeizuführen, § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder –teilen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Wird in einer Modulprüfung auch in der



zweiten Wiederholungsprüfung eine Bewertung von mindestens ausreichend (4,0) nicht erreicht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen⁹

- 1)
 - a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erbracht worden sind, werden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.) in der jeweiligen Fassung, auf Antrag anerkannt, sofern Abs. 4 b) S. 1 erfüllt ist.
 - b) Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erbracht oder erworben wurden, können auf Antrag bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sofern Abs. 4 b) S. 3 erfüllt ist.
- 2)
 - a) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder Leistungen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme nicht voneinander abweichen – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
 - b) Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung nach der modifizierten bayrischen Formel.

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

mit

- N = gesuchte Note
P = umzurechnender Punktwert nach dem anderen Notensystem
P_{max} = oberer Eckwert (höchste Punktezahl im anderen Notensystem)
P_{min} = unterer Eckwert (niedrigste Punktzahl zum Bestehen führende Punktzahl im anderen Notensystem)

Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der schlechteren Notenstufe zuzuordnen.



- c) Bei nicht numerischen Notensystemen sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und dem Notensystem der für den jeweiligen Studiengang geltenden Ausbildungsverordnung zuzuordnen.
 - d) Ist eine Umrechnung danach nicht möglich, wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet.
- 3)
- a) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen, oder die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist.
 - b) Anträge auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen oder auf Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen des ersten Studienjahres sind bis spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen.
 - c) Der Antrag auf Anerkennung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres (31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht), zu stellen.
 - d) Anträge auf Anerkennung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen.
 - e) Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- 4)
- a) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Anträge für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen die formalen Voraussetzungen erfüllen.
 - b) Liegen diese formalen Voraussetzungen vor, prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen und Landesmodulkoordinatoren, ob die an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen inhaltlich von den Anforderungen der HSPV NRW wesentlich abweichen. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
Im Verfahren der Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren die Gleichwertigkeit. Sie geben dem Prüfungsausschuss ein entsprechendes Votum.
 - c) Auf der Grundlage der Voten der Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung.

**§ 15 Masterarbeit¹⁰**

- 1) Die oder der Studierende soll durch die Masterarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann.
- 2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer durch die Modulprüfungen und die sonstigen Studienleistungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- 3) Die Studierenden haben bei der Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht.
- 4) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.
- 5) Eine Masterarbeit kann auch von zwei Studierenden bearbeitet werden; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Studierenden oder jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- 6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema zurückgegeben werden. Nach Rückgabe ist unverzüglich ein neues Thema auszugeben.
- 7) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter um längstens drei Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als drei Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ein neues Thema zu beantragen.
- 8) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf der von der HSPV NRW aktuell verwendeten Lernplattform hochzuladen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der von ihr oder ihm bearbeitete Teil selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- 9) Die Masterarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils zu begutachten und vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Ist die Zulassung zur Disputation nicht erfolgt, ist die Masterarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden; die oder der Studierende hat unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.

**§ 15 a^{10a}**

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. §15 Abs. 8 StudO-MA abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 16 Disputation

- 1) Die Masterarbeit ist in einer Disputation von ca. 45 Minuten Dauer, bestehend aus einer Präsentation von 20 Minuten und einer Diskussion von 25 Minuten zu verteidigen. In den Fällen des § 15 Abs. 5 ändert sich die Prüfungszeit entsprechend. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes und wissenschaftlich fundiertes Wissen auf den in der Masterarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen.
- 2) Die Disputation wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter durchgeführt. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird im Falle des § 15 Abs. 9 Satz 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt, wird diese oder dieser als dritte Prüferin oder dritter Prüfer der Disputation bestellt.
- 3) Unter Berücksichtigung der Disputation erfolgt die endgültige Bewertung der Masterarbeit. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden, sofern nicht bereits die Wiederholungsmöglichkeit gem. § 15 Abs. 9 in Anspruch genommen worden ist.

§ 17 Verfahrensregelungen zur Disputation

- 1) Die Organisation und Durchführung der Disputation obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn alle für den Studiengang gem. § 12 Abs. 4 vorgesehenen Prüfungen als bestanden nachgewiesen und die Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- 2) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll der Disputation ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.
- 3) Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- 1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie die sonstigen Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- 2) Für die Bildung der Durchschnittsnote der Module werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den Modulen zugewiesenen Leistungspunkten gewichtet (multipliziert), addiert und



durch die Zahl der Leistungspunkte, die auf die benoteten Modulprüfungen entfallen, dividiert; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 3) Der Gesamtnote wird die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) zugeordnet und im Zeugnis gemäß § 23 und im Diploma Supplement gemäß § 25 ausgewiesen, sobald die Gesamtnoten einer Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) drei akademischen Jahren vorliegen. Für die Bestimmung der ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die folgenden 10 %.

§ 19 Rücktritt¹¹

- 1) Besteht die Studienleistung aus einer Klausur, ist ein Rücktritt bis spätestens drei Tage vor dem Klausurtermin möglich. Der Rücktritt ist schriftlich ohne Angabe von Gründen an das Prüfungsamt zu richten.
- 2) Eine Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe einer schriftlichen Studienleistung.
- 3) Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Können die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

- 1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs z. B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:
 - a) der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
 - b) die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonders schweren Fällen von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

Soweit erforderlich können prüfende oder aufsichtführende Personen die Fortsetzung der Prüfungsleistung untersagen.



- 2) Wird ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel für nicht bestanden zu erklären; im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Ist die Wiederholung nach Maßgabe der §§ 13, 15 und 16 nicht zulässig oder aus anderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unrichtige Urkunden im Sinne von §§ 23 ff. sind einzuziehen; § 27 bleibt unberührt.
- 3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn seit Ablegung der Studienleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Semesters gestellt werden.

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

- 1) Wer wegen längerer andauernder Krankheit nicht in der Lage ist, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studienordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Den Verlängerungszeitraum legt der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.
- 2) Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend,
- 3) Falls Hinderungsgründe gemäß Absatz 1 oder 2 wegen ihrer zeitlichen Dauer keine positiven Prüfungsleistungen erwarten lassen, kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen im notwendigen Umfang anordnen.
- 4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Hausarbeit nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsamt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 7 Satz 2 – 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis

- 1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die HSPV NRW ein Zeugnis aus.
- 2) Das Zeugnis enthält
 - a) das Gesamtprädikat des Studiums,



- b) das Thema und die Note der Masterarbeit und der Disputation,
 - c) die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - d) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte.
- 3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW gezeichnet.

§ 24 Urkunde

- 1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Master-grad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.
- 2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HSPV NRW gezeichnet und mit dem Prägesiegel der HSPV NRW versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- 1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFFS empfohlen werden.
- 2) Das Diploma Supplement wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW gezeichnet.

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.



Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte

- 1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt beantragen, ihr oder ihm Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- 2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung unter Aufsicht gestattet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Studierende können auf ihre Kosten Kopien fertigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

B Anlage

- B 1 Studienverlaufsplan
- B 2 Modulübersicht
- B 3 Modulbeschreibungen

¹ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.04.2016, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016.

² § 7 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 24.08.2021, geändert durch Beschluss vom 01.06.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 18.09.2017

³ § 8 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 24.08.2021, geändert durch Beschluss vom 01.06.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018

⁴ § 9 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 31.08.2022, gültig ab 01.09.2022, geändert durch Beschluss vom 04.12.2018, genehmigt durch Erlass vom 29.01.2019.

⁵ § 9a zuletzt genehmigt durch Erlass vom 31.08.2022, gültig ab 01.09.2022, geändert durch Beschluss vom 09.12.2014, genehmigt durch Erlass vom 09.02.2015.

⁶ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018.

⁷ § 12 geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.09.2019.

⁸ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.12.2018, genehmigt durch Erlass vom 29.01.2019.

⁹ § 14 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 01.02.2024, gültig ab 06.02.2024, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, geändert durch Beschluss vom ⁰⁹.12.2014, genehmigt durch Erlass vom 09.02.2015.

¹⁰ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018.

^{10a} § 15 a zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021

¹¹ § 19 zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021